

Statuten

**Fussballclub
Schenkenkon**

Artikel 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Fussballclub Schenkon wurde am 1. April 2023 gegründet und ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Schenkon.
- 1.2 Gemäss Leitbild bezweckt der Fussballclub Schenkon die Ausübung des Fussballsportes die Respektierung des Fairplaygedankens, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- 1.3 Der Fussballclub Schenkon ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Die Vereinsfarben sind rot/schwarz.

Artikel 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der nächstfolgenden Generalversammlung.
- 2.2 Mitglieder des Fussballclub Schenkon sind:
- a) Aktive
 - b) Senioren / Veteranen / Altherren
 - c) Damen
 - d) Freundschaftsgruppe
 - e) Junioren / Juniorinnen
 - f) Trainer, Coaches, Schiedsrichter, Spielleiter
 - g) Ehrenmitglieder
 - h) Freimitglieder
- 2.3 Zum **Ehrenmitglied** kann ernannt werden, wer sich für den Fussballclub Schenkon besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag der Vereinsleitung durch die Generalversammlung.
- 2.4 Nach mehrjähriger Mitgliedschaft kann zum **Freimitglied** ernannt werden, wer sich für den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag der Vereinsleitung durch die Generalversammlung.
- 2.5 Im weiteren besteht der Fussballclub Schenkon aus:
- a) Funktionären / Vereinsleitung / Führungsteam / Kommissionen
 - b) Sponsoren / Gönner
 - c) Passivmitglieder
- 2.6 Die unter 2.5 Aufgeführten unterstützen den Fussballclub

Schenkon ideell und finanziell; sie besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 3 Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss

- 3.1 Der Beitritt als Spieler (2.2a-e) erfolgt durch ein schriftliches Gesucht an den Vereinsleitung. Beitrittsgesuche von Minder- jährigen müssen zwingend von den Eltern oder vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden. Die Vereinsleitung entscheidet endgültig über die Aufnahme von Mitgliedern, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 3.2 Der Übertritt vom Aktiv- zum Mitglied ohne Spielerpass (Freundschaftsgruppe/Altherren) kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Mitglied ohne Spielerpass zum Aktiv-Mitglied jederzeit erfolgen.
- 3.3 Der Austritt ist schriftlich an die Vereinsleitung zu bestätigen. Bei einem Austritt sind sämtliche finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr geschuldet. Über Ausnahmen entscheidet die Vereinsleitung. Eine Austrittsgebühr darf nie erhoben werden.
- 3.4 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch die Vereinsleitung ausgeschlossen werden.
Wichtige Gründe sind unter anderem:
- Verstoss gegen die Statuten oder das Leitbild
- Widersetzung von Anordnungen der Vereinsleitung
- Nichtbezahlen des Jahresbeitrages
- Rufschädigung des Vereins
- 3.5 Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an die Vereinsleitung, zuhanden der nächsten GV rekurrieren. Fällt die GV in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs bereits anlässlich der GV erfolgen.
- 3.6 Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben. (Generalversammlung, Cluborgan, etc.)

Artikel 4 Rechte und Pflichten

- 4.1 **Rechte:**
Jedes Mitglied ist ab dem vollendeten 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.

4.2**Pflichten:**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages und weiteren, von der GV beschlossenen, finanziellen Abgaben verpflichtet. Im Besonderen ist die Vereinsleitung berechtigt, von den Mitgliedern bei Nichtbefolgen von Aufgeboten zu Arbeiten einen Solidaritätsbeitrag zu verlangen.

Die Teilnahme an der GV ist für alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder obligatorisch.

Artikel 5**Organe**

5.1

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Vereinsleitung

Artikel 6**Ordentliche Generalversammlung
Ausserordentliche Generalversammlung**

6.1

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

6.2

Die ordentliche GV findet alljährlich bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Vereinsjahres statt und wird den Mitgliedern spätestens 30 Tage vorher angezeigt.

6.3

Als Vereins-/Geschäftsjahr gilt 1. Januar bis 31. Dezember des gleichen Jahres.

6.4

Eine ausserordentliche GV kann von

- mind. 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder
- den Rechnungsrevisoren
- der Vereinsleitung

an die Vereinsleitung beantragt respektive einberufen werden.

6.5

Der Antrag muss der Vereinsleitung schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden.

6.6

Die Vereinsleitung ist verpflichtet, spätestens 30 Tage nach Eingang eines Antrages eine a.o. GV einzuberufen.

6.7

Anträge sind mindestens 20 Tage vor der GV der Vereinsleitung schriftlich einzureichen.

6.8

Einladungen und Traktandenlisten sind den Mitgliedern mindestens

15 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

6.9 Alle Mitglieder haben an der GV das Recht einen Tages- oder Rückkommensantrag zu stellen. Das Eintreten auf einen solchen bedarf der 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

6.10 Die GV wird in der Regel vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. In Ausnahmefällen kann die GV, auf Antrag der Vereinsleitung, einen Tagespräsidenten wählen.

Er stellt zu Beginn fest, dass die GV statutengemäss eingeladen worden ist. Er lässt die Stimmzähler wählen und stellt anschliessend die Zahl der Anwesenden mit Stimmberechtigung und damit die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

6.11 Die ordentliche GV entscheidet über folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen GV, evtl. einer ausserordentlichen GV
2. Mutationen
3. Genehmigung folgender Berichte:
 - a) des Präsidenten
 - b) der Ressorts
 - c) der Jahresrechnung
 - d) der Rechnungsrevisoren
4. Festsetzung der Jahresbeiträge
5. Genehmigung Budget für das neue Vereinsjahr
6. Statutenänderungen
7. Wahlen:
 - a) des Präsidenten
 - b) übrige Vereinsleitungsmitgliedern
 - c) der Rechnungsrevisoren
8. Ehrungen
9. Anträge

6.12 Die Beschlüsse werden unter Vorbehalt anderer gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen mit absoluter Stimmen-Mehrheit gefasst. Vertretungen sind nicht gestattet.

Artikel 7 Vereinsleitung

7.1 Die Vereinsleitung konstituiert sich selbst wie folgt und erteilt seinen Mitgliedern Zeichnungsberechtigungen:

- Präsidium

- Sportchef
- Finanzen
- Koordination
- plus maximal 3 weitere Personen

Für sämtliche Ressorts bestehen Funktionsbeschriebe.

Die Vereinsleitung wird durch ein Führungsteam und Kommissionen unterstützt.

- 7.2 Die Amtsdauer der Mitglieder der Vereinsleitung beträgt drei Jahre. Sie sind durch den bestehenden Vorstand durch einen Mehrheitsbeschluss wieder wählbar.
- 7.3 In die Vereinsleitung sind alle stimm- und wahlberechtigten Vereinsmitglieder wählbar. Ferner können auch Nicht-Mitglieder gewählt werden.
- 7.4 In die Kompetenz der Vereinsleitung fallen Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Die Vereinsleitung ist für die Durchführung der GV-Beschlüsse verantwortlich.
- 7.5 Die Vereinsleitung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 7.6 Die Vereinsleitung überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen.
- 7.7 Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder anwesend sind.
- 7.8 Die Vereinsleitung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Unterschriftenführung. Grundsätzlich kann nur kollektiv zu zweien unterzeichnet werden.
- 7.9 Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Vereinsleitung während der Amtsdauer führen die verbleibenden Mitglieder alle Geschäfte bis zur nächsten GV. Eine entsprechende Vakanz kann interimistisch besetzt werden.
- 7.10 Die Vereinsleitung hat die Kompetenz, betriebsnotwendige, aber nicht budgetierte Investitionen - im Einzelfall bis CHF 5'000.-- jedoch höchstens CHF 10'000.-- pro Vereinsjahr - selbständig zu beschliessen.
- 7.11 Demissionen von Mitgliedern der Vereinsleitung müssen 3 Monate vor

Ablauf des Geschäftsjahres der Vereinsleitung schriftlich ein- gereicht werden.

Artikel 8 Rechnungsrevisor

- 8.1 Die GV kann einen Revisor auf die Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Er ist wieder wählbar, darf nicht der Vereinsleitung angehören, muss jedoch nicht Vereinsmitglied sein und muss über die notwendige fachliche Kompetenz verfügen.
- 8.2 Es ist Aufgabe des Revisors, die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der GV schriftlich Bericht zu erstatten. Die Revisoren haben jederzeit Einsicht in die Buchführung.
- 8.3 Demissionen des Rechnungsrevisors müssen 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Vereinsleitung schriftlich eingereicht werden.

Artikel 9 Führungsteam

- 9.1 In den einzelnen Ressorts werden gemäss Organigramm permanente Kommissionen gebildet, welche sich selbst konstituieren. Die Vorsteher bilden zusammen mit der Vereinsleitung das Führungsteam.
- 9.2 Rechte und Pflichten werden von der Vereinsleitung schriftlich festgelegt. Verantwortlich gegenüber der Vereinsleitung zeichnet jeweils der jeweilige Ressortleiter.

Artikel 10 Kommissionen

Die Kommissionen sind einem Ressort unterstellt. Rechte und Pflichten werden von der Vereinsleitung schriftlich festgelegt. Verantwortlich gegenüber der Vereinsleitung zeichnet der jeweilige Ressortleiter.

Artikel 11 Finanzen

- 11.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 11.2 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Jahresbeiträgen

- Subventionen / Beiträgen der öffentlichen Hand
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubhaus usw.
- Sponsoring, Gönnerbeiträgen
- Passivbeiträgen
- Unterstützung durch Donatoren
- Sammlungen / Schenkungen und anderweitigen Zuwendungen

11.3 Die Jahresbeiträge werden jährlich durch die GV festgesetzt. (Maximalbetrag CHF 500.--). Das Inkasso ist Sache der Vereinsleitung. Ehren- und Freimitglieder sowie Mitglieder der Vereinsleitung sind beitragsfrei. Über weitere Beitragsbefreiungen entscheidet die Vereinsleitung.

Artikel 12 Strafwesen

Bussen, vom Fussballverband einem einzelnen Mitglied und/oder Mannschaft gegenüber ausgesprochen, hat das Mitglied und/oder die betroffene Mannschaft selber zu bezahlen. In besonderen Fällen entscheidet die Vereinsleitung.

Artikel 13 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

13.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

13.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid oder führt weitere Abstimmungs- und Wahlgänge durch.

13.3 Alle in Art. 2 2.2 vorgesehenen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt; Junioren ab dem vollendeten 16. Altersjahr.

Artikel 14 Statutenänderungen

14.1 Statutenänderungen können der GV von einzelnen Mitgliedern oder von der Vereinsleitung beantragt werden.

14.2 Anträge der Vereinsleitung sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut mit der Einladung zur GV schriftlich zuzustellen.

14.3 Anträge von einzelnen Mitgliedern sind der Vereinsleitung 30 Tage vor der GV einzureichen.

14.4 Statutenänderungen können nur an der GV beschlossen werden. Sie bedürfen 2/3 der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 15 Auflösung/Neugründung

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- 15.2 Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
- 15.3 Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.
- 15.4 Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss in Schenkon hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
- 15.5 Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in Schenkon kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll die Stadtverwaltung Schenkon den hinterlegten Betrag einem Sportverein von Schenkon vermachen.

Artikel 16 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 1. April 2023 genehmigt.

Schenkon, 1. April 2023

Fussballclub Schenkon

Paolo Krasnic
Präsident



Patrik Krasnic
Sportchef



Paskal Krasnic
Finanzen